

Tit. 7.2.12 RdSchr. 07p

Gemeinsames Rundschreiben zur Versorgung mit Hilfsmitteln und Pflegehilfsmitteln

Tit. 7.2 – Gesetzliche Zuzahlung für Hilfsmittel -> Tit. 7.2.12 – Beispiele für Zuzahlungsregelungen

Titel: Gemeinsames Rundschreiben zur Versorgung mit Hilfsmitteln und Pflegehilfsmitteln

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 07p

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Tit. 7.2.12 RdSchr. 07p – Beispiele für Zuzahlungsregelungen

Stichwort	Leistungsart/ Auslieferung	Zuzahlung	Nummer 1
Anpassungen	Anpassung im Rahmen einer Neuversorgung	Zuzahlung vom Gesamtbetrag für das Hilfsmittel inklusive Anpassung	1
	Nachträgliche Anpassung z. B. einer Sitzschale oder eines Schafftes auf Grund einer Veränderung der Körpermaße	Keine Zuzahlung	7
Akkus	Austausch von Akkus	Keine Zuzahlung	7
Augenprothese	Erstversorgung mit Interimsprothese	10 v. H. vom Abgabepreis, mindestens 5 EUR, maximal 10 EUR bzw. Kosten des Produktes	1
	Spätere Endversorgung mit Definitivprodukt	10 v. H. vom Abgabepreis, mindestens 5 EUR, maximal 10 EUR bzw. Kosten des Produktes	1
Blindenlangstock inklusive Mobilitätstraining	Versorgung mit einem Blindenlangstock und Einweisung in den Gebrauch des Hilfsmittels durch Mobilitätstraining	10 v. H. von den Gesamtkosten für den Blindenlangstock inklusive der Kosten für das Mobilitätstraining, mindestens 5 EUR, maximal 10 EUR bzw. Kosten der Versorgung	1
Bandage	Versorgung mit einer Bandage	10 v. H. vom Abgabepreis, mindestens 5 EUR, maximal 10 EUR bzw. Kosten des Produktes Erfolgt zeitgleich die Versorgung mit einer Bandage auf der anderen Körperseite, entsteht pro Bandage eine Zuzahlung	1
Batterien	Nachlieferung von Batterien	10 v. H. vom Abgabepreis der Verbrauchsmaterialien,	8

		maximal 10 EUR pro Kalendermonat	
Beatmungsgerät und Zubehör	Gleichzeitige Auslieferung eines Inhaliergerätes mit Zubehör (Schläuche, Nasenbrille usw.)	10 v. H. von den Gesamtkosten (Inhaliergerät und Zubehör), mindestens 5 EUR, maximal 10 EUR bzw. Kosten der Versorgung	1
Blindenführhund	Versorgung mit einem Blindenführhund	10 v. H. von den Gesamtkosten, mindestens 5 EUR, maximal 10 EUR bzw. Kosten der Versorgung	1
	Pauschaler Aufwendungsersatz (Futterkosten) oder Tierarztkosten für Blindenführhunde	Keine Zuzahlung	7
Brillengläser	Versorgung mit einer Brille	10 v. H. von den Gesamtkosten beider Gläser, mindestens 5 EUR, maximal 10 EUR bzw. Kosten der Versorgungseinheit	5
Brustprothese	Gleichzeitige Versorgung mit einer Brustprothese und einem Prothesen-BH/Fixierung	10 v. H. vom Gesamtabgabepreis (Prothese und Prothesen-BH/Fixierung), mindestens 5 EUR, maximal 10 EUR bzw. Kosten der Versorgung	1
	Lieferung eines Brustprothesen-Badeanzuges (Zuschuss)	10 v. H. vom Zuschuss, mindestens 5 EUR, maximal 10 EUR bzw. Zuschusshöhe	1
Cochlear-Implantat	Es handelt sich nicht um ein Hilfsmittel gemäß § 33 SGB V		
nCPAP-Gerät	Gleichzeitige Auslieferung eines nCPAP-Gerätes mit integrierter Anfeuchtung und Maske sowie Zubehörteilen (z. B. Stirnpolster, Ausatemventil, Haltebändern)	10 v. H. vom Abgabepreis der Produkteinheit/des Gesamtproduktes (nCPAP-Gerät mit integrierter Anfeuchtung und Maske), mindestens 5 EUR, maximal 10 EUR bzw. Kosten der Produkteinheit	1
	Gleichzeitige Auslieferung eines nCPAP-Gerätes und eines Warmluftanfeuchters für ein nCPAP-Gerät	10 v. H. vom Abgabepreis der Produkteinheit (nCPAP-Gerät und Warmluftanfeuchter), mindestens 5 EUR, maximal 10 EUR bzw. Kosten der Produkteinheit	1
	Nachträgliche Zurüstung/Lieferung eines Warmluftanfeuchters	10 v. H. vom Abgabepreis, mindestens 5 EUR, maximal 10 EUR bzw. Kosten des Gerätes	3
	Spätere Lieferung/Austausch von Zubehör für ein nCPAP-Gerät im Rahmen einer Wartungspauschale	Keine Zuzahlung	7
Definitivversorgung	Definitivversorgung mit einer Prothese	10 v. H. vom Abgabepreis, mindestens 5 EUR, maximal 10 EUR bzw. Kosten des	1

		Produktes	
Eigenanteil	z. B. bei orthopädischen Schuhen, Personenstandwaagen, Blitz- und Vibrationswecker, Reha-Karren/Buggys	Ein vom Versicherten zu tragender Eigenanteil (z. B. Gebrauchsgegenstandsanteil) ist vor der Berechnung der Zuzahlung von dem Abgabepreis des Hilfsmittels abzuziehen.	
Einlagen	Beidseitige Versorgung mit Einlagen	10 v. H. von den Gesamtkosten beider Einlagen, mindestens 5 EUR, maximal 10 EUR bzw. Kosten der Versorgungseinheit	5
Ernährungspumpe	Versorgung mit einer Ernährungspumpe	10 v. H. vom Abgabepreis der Ernährungspumpe, mindestens 5 EUR, maximal 10 EUR bzw. Kosten des Produktes	1
	Nachlieferung von Verbrauchsartikeln zur enteralen Ernährung Die Zuzahlung für die enterale Ernährung unterliegt der Zuzahlungsregelung für Arzneimittel	10 v. H. vom Abgabepreis der Verbrauchsmaterialien, maximal 10 EUR pro Kalendermonat	8
Ersatzfußbettung für orthopädische Schuhe	Ersatzfußbettung für defekte Bettung	Keine Zuzahlung	7
Fußhebeschiene	Versorgung mit einer Fußhebeschiene in Kombination einem orthopädischen Maßschuh	10 v. H. vom Gesamtabgabepreis des orthopädischen Schuhs inklusive Fußhebeschiene, mindestens 5 EUR, maximal 10 EUR bzw. Kosten der Produkteinheit	1
	Fußhebeschiene an konfektionierten Schuhen	10 v. H. vom Abgabepreis der Fußhebeschiene, mindestens 5 EUR, maximal 10 EUR bzw. Kosten des Produktes	1
Hörgerät	Zeitgleiche Versorgung mit einem Hörgerät und einer Otoplastik	10 v. H. vom Gesamtabgabepreis für das Hörgerät und die Otoplastik, mindestens 5 EUR, maximal 10 EUR bzw. Kosten der Produkteinheit Bei beidohriger Versorgung entsteht für die Versorgungseinheit jeder Seite (jedes Ohr) eine Zuzahlung	1
	Reparaturpauschale für Hörgeräte oder Reparaturkosten nach Aufwand	Keine Zuzahlung	7
	Abbruch einer Hörgeräteversorgung, auch Abbruchpauschale	Keine Zuzahlung	7

Inkontinenzhilfen	Lieferung von Windelhosen (Verbrauchsartikel)	10 v. H. vom Abgabepreis, maximal 10 EUR pro Kalendermonat	8
	Lieferung (auch zeitversetzt) von Vorlagen (zum Verbrauch bestimmtes Hilfsmittel) und Netzhosen (mehrfach verwendbar)	10 v. H. vom Abgabepreis der Vorlagen und Netzhosen gesamt, maximal 10 EUR pro Kalendermonat	11
	Versorgungspauschale für ableitende oder aufsaugende Inkontinenzartikel	10 v. H. der Pauschale, maximal 10 EUR pro Kalendermonat	9
Interimsversorgung	Interimsversorgung mit einer Prothese	10 v. H. vom Abgabepreis, mindestens 5 EUR, maximal 10 EUR bzw. Kosten des Produktes	1
Kompressionsstrumpfarmikel	Versorgung mit einem Kompressionsschenkelstrumpf mit Haftrand	10 v. H. vom Gesamtabgabepreis (Kompressionsstrumpf inklusive Haftrand), mindestens 5 EUR, maximal 10 EUR bzw. Kosten der Produkteinheit	1
	Versorgung mit einem Kompressionsschenkelstrumpf mit Hautkleber	10 v. H. vom Gesamtabgabepreis (Kompressionsstrumpf inklusive Hautkleber), mindestens 5 EUR, maximal 10 EUR bzw. Kosten der Produkteinheit	1
	Nachlieferung des Hautklebers	10 v. H. vom Abgabepreis der Verbrauchsmaterialien, maximal 10 EUR pro Kalendermonat	8
	Kompressionstrumpfhose für die Schwangerschaft	Keine Zuzahlung	10
	Gleichzeitige Ausstattung mit 2 Kompressionswadenstrümpfen (aus hygienischen Gründen) für das rechte Bein	10 v. H. vom Abgabepreis für jeden Strumpf, mindestens 5 EUR, maximal 10 EUR je Strumpf, nicht mehr als die Kosten pro Strumpf	1
	Beidseitige Versorgung mit Kompressionswadenstrümpfen	10 v. H. von den Gesamtkosten beider Strümpfe, mindestens 5 EUR, maximal 10 EUR bzw. Kosten der Versorgungseinheit	5
Kontaktlinsen	Beidseitige Versorgung mit Kontaktlinsen	10 v. H. von den Gesamtkosten beider Kontaktlinsen, mindestens 5 EUR, maximal 10 EUR bzw. Kosten der Versorgungseinheit	5
Krankenfahrzeug (Rollstuhl)	Gleichzeitige Auslieferung eines Rollstuhls mit Rollstuhl-Aufsteckantrieb	10 v. H. vom Gesamtabgabepreis des Rollstuhls mit Aufsteckantrieb, mindestens 5 EUR, maximal	1

		10 EUR bzw. Kosten der Produkteinheit	
	Nachträgliche Zurüstung/Lieferung eines Rollstuhl-Aufsteckantriebs	10 v. H. vom Abgabepreis, mindestens 5 EUR, maximal 10 EUR bzw. Kosten des Produktes	3
Liner (Protheseninnenschaft)	Austausch eines Liners	Keine Zuzahlung	7
Lupenbrille	Versorgung mit einem Systemträger mit Gläsern und Lupenaufsatz	10 v. H. vom Gesamtabgabepreis des Systemträgers, der Gläser und des Lupenaufsatzes, mindestens 5 EUR, maximal 10 EUR bzw. Kosten der Produkteinheit	1
Milchpumpen	Versorgung bei Stillproblemen der Mütter und bei Ernährungsproblemen des Kindes (z. B. Saugschwäche, Hasenscharte), Ausstattung erfolgt zur Versorgung des Kindes	Keine Zuzahlung	12
Orthopädische Schuhe	Versorgung mit orthopädischen Schuhen (ein Paar) mit diabetes adaptierter Zurichtung	10 v. H. vom Gesamtabgabepreis des Paares inklusive diabetes adaptierter Zurichtung, mindestens 5 EUR, maximal 10 EUR bzw. Kosten der Produkteinheit	1 und 5
Orthopädische Schuhzurichtungen	Durchführung verschiedener orthopädischer Schuhzurichtungen an konfektionierten Schuhen (ein Paar)	10 v. H. vom Gesamtpreis aller Schuhzurichtungen pro Paar, mindestens 5 EUR, maximal 10 EUR bzw. Kosten der Gesamtversorgung	1 und 5
Paarweise Versorgung	Gleichzeitige paarweise bzw. beidseitige Versorgung z. B. mit - orthopädischen Schuhen - Schuhzurichtungen an konfektionierten Schuhen - Einlagen - Gehstützen - Brillengläsern - Kontaktlinsen - Kompressionsstrümpfen	10 v. H. vom Gesamtabgabepreis pro Paar, mindestens 5 EUR, maximal 10 EUR pro Paar bzw. Kosten des Paares	5
Reparatur	Durchführung einer Reparatur und Austausch von Ersatzteilen	Keine Zuzahlung	7
Sauerstoff	Füllungen von Sauerstoffflaschen	10 v. H. vom Abgabepreis der Füllung, maximal 10 EUR pro Kalendermonat	8
Stoma	Versorgung mit Stomaartikeln und Kompressen	10 v. H. vom Gesamtabgabepreis der Stomaartikel und Kompressen, maximal 10 EUR pro Kalendermonat	8
Stumpfstrumpf			1

	Gleichzeitige Versorgung mit einer Beinprothese und einem Stumpfstrumpf	10 v. H. vom Gesamtabgabepreis der Beinprothese und des Stumpfstrumpfes, mindestens 5 EUR, maximal 10 EUR bzw. Kosten der Gesamtversorgung	
	Nachlieferung eines Stumpfstrumpfes	10 v. H. vom Abgabepreis des Stumpfstrumpfes, mindestens 5 EUR, maximal 10 EUR bzw. Kosten des Produktes	3
Technische Kontrollen	Durchführung von technischen Kontrollen	Keine Zuzahlung	7
Teststreifen	Lieferung von Harn- und Blutzuckerteststreifen	Zuzahlungsbefreiung nach § 31 Abs. 3 SGB V	
Unterarmgehstützen	Gleichzeitig beidseitige Versorgung mit Unterarmgehstützen	10 v. H. von den Gesamtkosten beider Unterarmgehstützen, mindestens 5 EUR, maximal 10 EUR bzw. Kosten der Versorgungseinheit	5
Verbrauchsartikel verschiedener Produktgruppen	Gleichzeitige Versorgung mit Verbrauchsmaterialien zur enteralen Therapie (Produktgruppe 03) sowie Bettschutzeinlagen und Einmalhandschuhen (Produktgruppe 19)	10 v. H. vom Gesamtabgabepreis der Verbrauchsmaterialien zur enteralen Therapie und der Bettschutzeinlagen sowie Einmalhandschuhe, maximal 10 EUR pro Kalendermonat	8
Verschiedene nicht zum Verbrauch bestimmte Hilfsmittel	Gleichzeitige Auslieferung eines Beatmungsgerätes und eines Absauggerätes	10 v. H. vom Abgabepreis des Beatmungsgerätes, mindestens 5 EUR, maximal 10 EUR bzw. Kosten des Beatmungsgerätes	1
		10 v. H. vom Abgabepreis des Absauggerätes, mindestens 5 EUR, maximal 10 EUR bzw. Kosten des Absauggerätes (Es handelt sich um 2 eigenständige Hilfsmittel.)	1
Verbandmittel	Verbandmittel sind keine Hilfsmittel im Sinne des § 33 SGB V	Ausnahmeregelung für Stomaversorgung	
Wartung	Durchführung einer Wartung und Austausch von Ersatzteilen	Keine Zuzahlung	7

1

Nummer = Regelungsnummer: siehe Übersicht der Zuzahlungsregelungen